



Gemeinde Langstedt

Satzung

für die Kindertagesstätte „Treenestrolche“ der Gemeinde Langstedt

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Langstedt am 02.03.2022 folgende Satzung für die Kindertagesstätte Langstedt erlassen:

Präambel

Die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird. Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. (Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt).

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt
- (2) Die Bezeichnung der Einrichtung ist „Kindertagesstätte Treenestrolche“.
- (2) Die Gemeinde Langstedt betreibt die Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) vom 26.06.1990
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz KiTaG) vom 12.12.1919
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) vom 27.12.2004
- Landesverordnung über Mindestanforderungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistung der Kindertagespflege (Kindertagesstätten- und Tagespflegeverordnung KiTaVo) vom 13.11.1992

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Angebot des Kindergartens

- (1) Die Kindertagesstätte besteht aus zwei Regel-, einer altersgemischten-, und einer Krippengruppe. Bei Bedarf kann eine Umwandlung der Gruppen erfolgen bzw. eine Nachmittagsbetreuung eingerichtet werden. Die Kindertagesstätte nimmt in den Regelgruppen Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren in einer Regelgruppe sowie weitere Ausnahmen regelt die vom Kreis Schleswig-Flensburg erteilte Betriebserlaubnis. Die Entscheidung über die Gruppenzugehörigkeit eines Kindes liegt bei der Einrichtung.
- (2) Die Krippengruppe betreut Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren.
- (3) Die Kindertagesstätte steht Kindern bis zum 31.07. des Schuleintrittsjahres zum Besuch offen.
- (4) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit liegt in der Zeit von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, bei den Zeiten außerhalb dieser Kernzeiten handelt es sich Früh- bzw. Spätbetreuung. Die Betreuungszeiten sind mit Rücksicht auf einen geregelten Betrieb möglichst einzuhalten. Bis spätestens 09:00 Uhr sollten die Kinder in der Einrichtung sein.
- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der rechtlichen und personellen Möglichkeiten kann die Betreuung (Früh- und/oder Spätbetreuung) erweitert werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Träger.
- (3) Die Ferienzeiten der Kindertagesstätte werden rechtzeitig bekanntgegeben und richten sich nach dem § 22 des KiTaG. Auch wenn die Kindertagesstätte sonst geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, eine Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Anmeldungen können ganzjährig gestellt werden. Sollten mehr Anmeldungen eingehen als Kindertagesstättenplätze zur Verfügung stehen, wird nach folgenden Kriterien aufgenommen:
 1. Kinder aus der Trägergemeinde Langstedt sowie Kindern von Mitarbeitern,
 2. Kinder aus dem Amtsbereich Eggebek und

3. Kinder aus anderen Ämtern.

Kinder von neu hinzuziehenden Familien sind von dieser Regelung nicht betroffen.
Entscheidungen über sog. Härtefälle behält sich der Träger vor.

- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden. Eine altersentsprechende Masernschutzimpfung oder ein Immunitätsnachweis sind laut Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 für die Aufnahme zwingend erforderlich.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von dem Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht zugestimmt werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.
- (4) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7

Regelungen für den Besuch in der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches in der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten. Wegekosten werden vom Träger des Kindergartens nicht übernommen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg alleine antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 48 Abs. 2 Bundesseuchengesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 9 Versicherungen

- (1) Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthalts im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z.B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gem. § 32 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens

§ 10a Zusammensetzung der Beiratsvertretung

- (1) Der Beirat setzt sich aus drei Vertretern der Gemeinde (Bürgermeister/in sowie dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Ausschusses für Jugend-, Sport-, Sozial- und Kultur bzw. im Verhinderungsfall durch den jeweiligen Vertreter/in in dieser Funktion), drei pädagogischen Kräften sowie drei Mitgliedern der Elternvertretung zusammen.
- (2) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der KiTa mit, insbesondere bei der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel, der Aufstellung von Stellenplänen, der Festsetzung der Öffnungszeiten und Gebühren und der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.

§ 11 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten
 - a) aus dem Melderegister sowie
 - b) aus den Voranmeldungen zur Kindertagesstätte

durch die Gemeinde zulässig.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung weiterverwenden.

- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Gebührensatzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Langstedt.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sollen die Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung sowie der Verwaltung mindestens zu einem Drittel decken. Das Nähere regelt eine gesonderte Gebührensatzung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Alle Satzungen der Kindertagesstätte und / oder Gebührensatzungen die das Verhältnis zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und Eltern regelt, treten mit dem Inkrafttreten dieser

Satzung in vollem Umfang außer Kraft.

Langstedt, 03.03.2022

gez. Ralf Ketelsen

Gemeindesiegel

Ralf Ketelsen
Bürgermeister